

INTEGRITÄTSRICHTLINIE

Doc ID:	PPC-2601
Version:	5
Letzte Überprüfung:	08Jan2025
Datum:	01Jan2019
Letzte Änderung:	25Nov2024
Verantwortung:	Senior Vice President Corporate Legal
Zuständigkeit:	Vice President Compliance & Principle Legal Matters
Anwendungsbereich:	Gesellschaften und Mitarbeiter der GEA Group
Verteilung:	GEA Intranet und E-Mail

Inhalt

1.	GELTUNGSBEREICH.....	3
2.	KORRUPTION.....	3
3.	ZULÄSSIGKEIT VON ZUWENDUNGEN.....	3
3.1.	Angemessenheit und Transparenz	3
3.2.	Bargeld und bargeldähnliche Vorteile	4
3.3.	Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen	4
3.3.1.	Allgemeines	4
3.3.2.	Besonderheiten bei Amtsträgern	5
3.3.3.	Mitteilungspflichten bei Überschreiten der Wertgrenzen	5
3.3.4.	Steuerpflichten	5
4.	BESCHLEUNIGUNGSZAHLUNGEN („FACILITATION PAYMENTS“)	5
5.	VERHALTEN BEI FORDERUNG UND ERPRESSUNG	6
6.	SPENDEN UND SPONSORING	6
7.	INTERESSENKONFLIKTE	6
8.	Prävention von Geldwäsche und Terrorismus-finanzierung	7
8.1.	Bargeldgrenze 10.000 EUR	7
8.2.	Vorgehen bei Auffälligkeiten hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	8
8.2.1.	Auffälligkeiten	8
8.2.2.	Genehmigung über das Compliance Approval Tool / Abgabe einer Verdachtsmeldung	9
9.	BUCHHALTUNG UND DOKUMENTATION	9
10.	EINSATZ VON DRITTPARTEIEN.....	9
11.	WEITERE INFORMATIONEN & KONTAKT	9

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt weltweit für alle Unternehmen und Mitarbeitenden¹ des GEA Konzerns. Dazu gehören die GEA Group Aktiengesellschaft sowie alle Unternehmen, die im gesellschaftsrechtlichen Sinne mit der GEA Group Aktiengesellschaft verbunden sind (im Folgenden „GEA“).

2. KORRUPTION

Bei GEA wird Korruption nicht geduldet.

Unter Korruption versteht man das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen (passive Korruption) bzw. das Anbieten, Versprechen oder Gewähren (aktive Korruption) eines Vorteils für sich oder einen Dritten zur unrechtmäßigen Einflussnahme auf eine Entscheidung.

Korruption ist weltweit unter Strafe gestellt und kann schwerwiegende Konsequenzen für Mitarbeitende und Unternehmen haben. Korruption kann zu hohen Strafzahlungen, Gewinnabschöpfung, Vergabesperren und weiteren behördlichen Sanktionen sowie Schadenersatzansprüchen gegen das Unternehmen führen. Die daraus resultierenden finanziellen Schäden und Reputationsverluste können den Erfolg des Unternehmens gravierend und nachhaltig gefährden. Hinzu kommen Sanktionen, wie Haft-, Geldstrafen oder Geldbußen gegen beteiligte Mitarbeitende. Beteiligte Mitarbeitende können sich zudem schadenersatzpflichtig gegenüber GEA oder Dritten machen. Viele Staaten, darunter auch Deutschland, das Vereinigte Königreich und die USA, verfolgen Korruptionshandlungen auch im Ausland.

GEA geht daher in entsprechenden Verdachtsfällen konsequent vor, klärt diese Fälle umfassend auf und leitet – soweit erforderlich – im Anschluss daran angemessene Maßnahmen ein.

3. ZULÄSSIGKEIT VON ZUWENDUNGEN

Im Wirtschaftsleben sind mit guten Kontakten zu Geschäftspartnern gelegentlich auch Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen verbunden. Leider können Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen, sofern sie einen bestimmten Rahmen verlassen, schnell den Anschein von Korruption erwecken. Um diesen Anschein auszuschließen, sind die Gewährung und Annahme von Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen bei GEA an oder von Dritten nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

3.1. Angemessenheit und Transparenz

Die Gewährung und Annahme persönlicher Zuwendungen müssen transparent und angemessen sein, um schon jeden Verdacht einer unrechtmäßigen Einflussnahme zu vermeiden. Persönliche Zuwendungen sind alle Vorteile immaterieller oder materieller Art, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Hierzu gehören Geschenke, Einladungen, aber auch eine bevorzugte Behandlung sonstiger Art.

Prüfen Sie die Zuwendung gewissenhaft:

- Könnte unter Berücksichtigung der Gesamtsituation (insbesondere Wert der Zuwendung sowie Stellung und Vermögensverhältnisse des Empfängers, aber auch der Anlass der Zuwendung und akzeptable lokale Gepflogenheiten) für einen unbeteiligten Dritten der Eindruck entstehen, dass die Zuwendung dazu geeignet oder gedacht ist, den Empfänger unrechtmäßig zu beeinflussen? Könnte die Zuwendung als Gegenleistung („Belohnung“) für eine frühere oder zukünftige Entscheidung gesehen werden?
- Haben Sie ein gutes Gefühl, mit Ihrem Vorgesetzten oder Ihren Kollegen über die Zuwendung zu sprechen? Ist die Zuwendung bei Ihrem Gegenüber zulässig? Sprechen Sie in Zweifelsfällen mit ihrem Gegenüber darüber.
- Wie würden die Öffentlichkeit und der Vorgesetzte des Empfängers reagieren, wenn sie von der Zuwendung wüssten?

¹Soweit der Begriff „Mitarbeitende“ verwendet wird, sind damit alle Führungskräfte und Mitarbeitende gemeint unabhängig vom Geschlecht.

Mitarbeitende von GEA dürfen persönliche Rabatte, Sonderpreise und ähnliche Vergünstigungen von Dritten, die sie wegen ihrer Konzernzugehörigkeit erhalten, nicht annehmen, wenn diese Vergünstigungen aus der Sicht eines Dritten ihre geschäftlichen Entscheidungen beeinflussen können.

3.2. Bargeld und bargeldähnliche Vorteile

Die Gewährung und Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Vorteilen (z.B. Schecks, Aktien, Gutscheine, Edelmetalle, Wertpapiere sowie die Übernahme von privaten Kosten) jeden Wertes sind untersagt. Eine Genehmigung entsprechender Zuwendungen ist nicht möglich.

3.3. Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen

Für die Gewährung und Annahme von Geschenken, Einladungen (insbesondere Veranstaltungen, Restaurantbesuche) und sonstigen Zuwendungen gilt Folgendes:

3.3.1. Allgemeines

Jeder Mitarbeitende von GEA ist dafür verantwortlich, dass in seinem Verantwortungsbereich Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen nur innerhalb der geltenden Gesetze sowie der Vorgaben in dieser Richtlinie gewährt oder angenommen werden.

Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen sind nur dann zulässig, wenn sie nach den konkreten Umständen nicht den Eindruck erwecken können, den jeweiligen Empfänger unsachgemäß in seinen Entscheidungen zu beeinflussen. Ist sich ein Mitarbeitender nicht sicher, ob eine beabsichtigte Zuwendung noch zulässig ist, hat er dies **vorab** mit der GEA Rechtsabteilung zu erörtern.

In jedem Falle sollen Zuwendungen, die einen Wert von mindestens 100 EUR netto pro Zuwendungsempfänger haben, vorab von der GEA Rechtsabteilung über das Compliance Approval Tool genehmigt werden. Wenn eine vorherige Genehmigung durch die GEA Rechtsabteilung aufgrund der Umstände (z.B. spontane Einladung) im Einzelfall nicht möglich ist, muss die Genehmigung so schnell wie möglich nach der Gewährung der jeweiligen Zuwendung über das Compliance Approval Tool eingeholt werden.

Zu beachten ist, **dass auch Zuwendungen unterhalb von 100 EUR netto rechtswidrig sein können.** Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Zuwendungen gegenüber einem Empfänger wiederholt erfolgen oder nach lokalen Rechtsvorschriften, einschließlich lokaler interner Vorgabe bei GEA, unzulässig sind. Bei Sachverhalten unter Einsatz von Fremdwährungen gilt der jeweils zum Tageskurs umgerechnete Wert in der jeweiligen Fremdwährung.

Bei Einladungen zu Veranstaltungen sollte der einladende Mitarbeitende von GEA selbst ebenfalls an der Veranstaltung teilnehmen. Bei den Veranstaltungen, zu denen GEA Mitarbeitende einladen bzw. zu denen sie eingeladen werden, muss ergänzend stets der berufliche Anlass überwiegen. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn sich die Einladung auch auf eine Begleitperson erstreckt und einen Wert von insgesamt 100 EUR netto überschreitet (in Summe für Eingeladenen und Begleitperson). **In diesen Fällen ist eine entsprechende Einladung oder die Annahme einer solchen Einladung nur nach vorheriger Genehmigung durch die GEA Rechtsabteilung über das Compliance Approval Tool zulässig.**

Nehmen an von GEA finanzierten Einladungen oder Veranstaltungen mehrere GEA Mitarbeitende teil, ist sicherzustellen, dass gewährleistet ist, dass ein Manager, der nicht selber an der Veranstaltung teilgenommen hat, den Kostenersatz im Rahmen einer Spesenabrechnung genehmigt. Nehmen mehrere GEA Manager/Mitarbeitende an Einladungen teil, kann jeder von ihnen die Kostenauslage für alle Teilnehmer übernehmen, so lange sichergestellt ist, dass wiederum ein Manager die Kosten genehmigt, der nicht auch selber an der Einladung oder Veranstaltung teilgenommen hat.

Zweifelsfragen sind vor einer entsprechenden Einladung bzw. deren Annahme mit der GEA Rechtsabteilung abzustimmen.

3.3.2. Besonderheiten bei Amtsträgern

Für Amtsträger sieht das internationale Recht im Bereich der Korruptionsbekämpfung besonders strenge Regeln vor. Unter Amtsträgern sind alle Personen zu verstehen, die (auch nur mittelbar) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Neben klassischen Beamten, Richtern und sonstigen öffentlichen Angestellten gehören hierzu zum Beispiel auch Angehörige der Streitkräfte, amtliche Kontrolleure, von Behörden beauftragte Gutachter, zivile Mitarbeitende von Behörden oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, Mitarbeitende von Betrieben der öffentlichen Daseinsvorsorge (z.B. Müllentsorgungsunternehmen, Stadtwerke, kommunale Verkehrsunternehmen etc.) und von sonstigen privatrechtlich organisierten Unternehmen der öffentlichen Hand oder politische Mandatsträger.

Falls Sie sich im Einzelfall unsicher sind, ob Sie es mit Amtsträgern zu tun haben, kontaktieren Sie bitte stets die GEA Rechtsabteilung.

Bei Amtsträgern sind Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen in manchen Regionen ausnahmslos verboten, ansonsten auch nur unter sehr engen Voraussetzungen und in einem sehr überschaubaren Rahmen erlaubt. Es ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen an Amtsträger abgesehen von ganz geringfügigen Zuwendungen wie kleineren Werbegeschenken unzulässig sind. Ist sich ein Mitarbeitender nicht sicher, ob eine beabsichtigte Zuwendung an einen Amtsträger noch zulässig ist, hat er dies **vorab** mit der GEA Rechtsabteilung zu erörtern. **In jedem Falle müssen Zuwendungen, die einen Wert von mindestens 20 EUR netto pro Zuwendungsempfänger haben, vorab von der GEA Rechtsabteilung über das Compliance Approval Tool genehmigt werden. Wenn eine vorherige Genehmigung durch die GEA Rechtsabteilung aufgrund der Umstände (z.B. spontane Einladung) nicht möglich ist, muss die Genehmigung so schnell wie möglich nach der Gewährung der jeweiligen Zuwendung über das Compliance Approval Tool eingeholt werden.** Bei Sachverhalten unter Einsatz von Fremdwährungen gilt der jeweils zum Tageskurs umgerechnete Wert in der jeweiligen Fremdwährung.

3.3.3. Mitteilungspflichten bei Überschreiten der Wertgrenzen

Sofern die oben genannten Wertgrenzen ohne vorherige Genehmigung durch die GEA Rechtsabteilung überschritten werden, obwohl eine vorherige Genehmigung grundsätzlich möglich war, besteht gleichwohl eine Verpflichtung, die Überschreitung der Wertgrenzen unter Schilderung des Sachverhalts nachträglich gegenüber der GEA Rechtsabteilung über das Compliance Approval Tool anzuzeigen.

3.3.4. Steuerpflichten

Jeder Mitarbeitende ist aufgefordert, Steuerpflichten nachzukommen, die sich aus persönlichen Zuwendungen an ihn ergeben können. Entsprechende Rückfragen sind an die Abteilung Steuern zu richten.

4. BESCHLEUNIGUNGSZAHLUNGEN („FACILITATION PAYMENTS“)

GEA spricht sich gegen die Bezahlung von Beschleunigungszahlungen („Facilitation Payments“) aus.

Der Begriff Beschleunigungszahlungen bezeichnet nach verbreitetem Verständnis Zahlungen in geringer Höhe an niederrangige Amtsträger, um eine Diensthandlung zu beschleunigen oder überhaupt zu bewirken, auf die der Zahlende einen rechtlichen Anspruch hat (der Amtsträger muss die Handlung rechtlich gesehen also ohnehin vornehmen). Ein typisches Beispiel ist die Zahlung einiger weniger Euro an einen Zollbeamten, um eine zügige Abfertigung zu erreichen.

Die Entrichtung von Beschleunigungszahlungen ist in den meisten Rechtsordnungen unter Strafe gestellt. Auch wenn solche Zahlungen in einigen Ländern strafrechtlich nicht konsequent verfolgt werden und weit verbreitet sind, bekennt sich GEA auch insoweit strikt zu legalem Handeln. Die Vornahme von Beschleunigungszahlungen, sei es unmittelbar durch Mitarbeitende von GEA, sei es durch von GEA beauftragte Dritte, ist daher unzulässig.

5. VERHALTEN BEI FORDERUNG UND ERPRESSUNG

GEA unterstützt Mitarbeitende, die von Dritten zur Leistung von Zuwendungen aufgefordert oder erpresst werden.

Gelegentlich fordern entscheidungsbefugte Dritte – Amtsträger oder private Geschäftspartner – Zuwendungen, die nach den oben genannten Kriterien nicht als Beschleunigungszahlungen gewertet werden können (insbesondere, weil es sich um größere Summen handelt). In seltenen Fällen kann die Forderung sogar mit einer Bedrohung des Mitarbeitenden, ihm nahestehender Personen, des Konzerns oder Dritter verbunden sein.

Derartige Fälle sind unverzüglich der GEA Rechtsabteilung über das Compliance Approval Tool mitzuteilen. Lediglich bei Gefahr im Verzug, d.h. wenn sich eine akute Bedrohung für den Mitarbeitenden, seine Familienangehörigen, den Konzern oder Dritte ergibt, sollte der Mitarbeitende sofort die nach seiner Ansicht erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Diese Fälle hat der Mitarbeitende so schnell wie möglich der GEA Rechtsabteilung über das Compliance Approval Tool mitzuteilen.

6. SPENDEN UND SPONSORING

Sowohl Spenden als auch Sponsoring-Aktivitäten müssen ethischen Standards entsprechen. Es dürfen keine Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit entstehen. GEA versucht nicht, durch Spenden und Sponsoring Entscheidungen zu Gunsten des Unternehmens zu beeinflussen.

Spenden und Sponsoring-Aktivitäten müssen stets transparent sein. Insbesondere muss bei jeder Spende der Empfänger durch einen Empfangsbeleg und die konkrete Verwendung durch den Empfänger bekannt und nachvollziehbar sein. Sowohl für Spenden als auch für Sponsoring-Aktivitäten gilt, dass sie geeignet sein müssen, die Reputation von GEA zu fördern.

Spenden und Sponsoring-Aktivitäten dürfen nur in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden Regeln der Geschäftsordnungen erfolgen. Spenden und Sponsoring-Aktivitäten dürfen niemals an politische Parteien, Politiker oder mit diesen verbundenen Organisationen geleistet werden.

Weitere Informationen finden Sie in der **Richtlinie zu gesellschaftlichem Engagement & Sponsoring Richtlinie**.

7. INTERESSENKONFLIKTE

Jeder GEA Mitarbeiter ist verpflichtet, geschäftliche Entscheidungen stets im besten Interesse der GEA Group auf der Grundlage objektiver Kriterien zu treffen.

Interessenkonflikte können mit dieser Pflicht kollidieren. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die privaten Interessen eines Mitarbeiters mit den Interessen von GEA kollidieren oder von einer geschäftlichen Entscheidung betroffen sind. Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn eine geschäftliche Entscheidung die bekannten Interessen von Verwandten, Partnern oder Freunden (im Folgenden als "nahestehende Personen" bezeichnet) eines GEA Mitarbeiters berührt.

Das bloße Vorhandensein eines Interessenkonflikts stellt noch kein Fehlverhalten dar. Ein Interessenkonflikt birgt jedoch die Gefahr, dass private Interessen geschäftliche Entscheidungen in unzulässiger Weise, d.h. zum Nachteil von GEA, beeinflussen. Im Falle eines Interessenkonflikts muss der betroffene Mitarbeiter diesen unverzüglich über das Compliance Approval Tool der Rechtsabteilung der GEA melden, insbesondere in den unten aufgeführten Konstellationen. Ohne vorherige Freigabe darf der Mitarbeiter keinen Einfluss auf die jeweilige Geschäftsentscheidung nehmen.

- Ein Vertrag soll zwischen einem GEA Unternehmen und einem GEA Mitarbeiter oder einer nahestehenden Person geschlossen werden. Davon ausgenommen sind folgende Verträge mit GEA Mitarbeitern:
 - der Arbeitsvertrag mit GEA;
 - der Kauf gebrauchter, elektronischer Geräte (z.B. Laptops, Mobiltelefone, Bildschirme) und gebrauchter Büroeinrichtungsgegenstände (z.B. Bürostühle, Lampen), wenn der Neuwert aller in einem Kalenderjahr erworbenen Produkte pro Person 2.000 EUR netto nicht überschreitet.
- Ein Vertrag soll mit einem Unternehmen geschlossen werden, an dem ein GEA Mitarbeiter oder eine ihm nahe stehende Person mindestens 5 % der Anteile hält.
- Ein GEA Mitarbeiter ist an der Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Unternehmen beteiligt, in denen nach Kenntnis des GEA Mitarbeiters eine ihm nahestehende Person beschäftigt ist, die ein unmittelbares Interesse an dem Vertragsabschluss hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine nahestehende Person eine Provision oder einen Gehaltsbonus als Ergebnis des Vertragsabschlusses erhält.
- Ein GEA Mitarbeiter übt eine Nebentätigkeit oder selbständige Tätigkeit bei oder für einen Geschäftspartner der GEA (insbesondere Kunden oder Lieferanten) aus. Unabhängig davon bedürfen Arbeitsverhältnisse von GEA Mitarbeitern mit anderen Unternehmen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige GEA Personalabteilung. Arbeitsverhältnisse mit Wettbewerbern sind untersagt.
- Ein GEA Mitarbeiter oder eine ihm nahestehende Person hat ein Mandat in einer entscheidungsrelevanten Position bei einer für GEA zuständigen Behörde oder sonstigen staatlichen Stelle.
- Ein GEA Mitarbeiter oder eine ihm nahestehende Person hält eine Beteiligung von mindestens 5 % an einem Geschäftspartner oder Wettbewerber von GEA.
- Eine nahestehende Person eines GEA Mitarbeiters steht in einer direkten Berichtslinie zu dem Mitarbeiter innerhalb von GEA.

Bei der Erneuerung, Änderung oder Erweiterung von Verträgen und anderen Rechtsverhältnissen gilt die oben genannte Pflicht zur Einholung der Genehmigung durch die Rechtsabteilung über das Compliance Approval Tool entsprechend.

8. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

GEA ergreift Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Alle Mitarbeitenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie stets im Einklang mit in- und ausländischen Vorschriften gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handeln.

Geldwäsche bezeichnet nach allgemeinem Verständnis das Einschleusen von unmittelbar oder mittelbar aus Straftaten stammenden Geldern oder sonstigen Vermögensgegenständen in den legalen Finanzkreislauf unter Verschleierung ihres wahren Ursprungs.

Für den Fall, dass nationale Gesetze strengere Vorgaben als diese Richtlinie vorsehen, gelten diese vorrangig.

8.1. Bargeldgrenze 10.000 EUR

Die Hingabe oder die Annahme von Bargeld in Höhe von 10.000 EUR oder mehr ist ausnahmslos nicht zulässig. Gleiches gilt für die Hingabe oder die Annahme von mehreren Barzahlungen, die gemeinsam 10.000 EUR oder mehr betragen, wenn zwischen den Barzahlungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Diese Bargeldgrenze erstreckt sich unter Berücksichtigung des Wechselkurses der Barzahlung zum Zahlungszeitpunkt auch auf alle Barzahlungen in ausländischen Währungen.

8.2. Vorgehen bei Auffälligkeiten hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

Neben dem Bargeldverkehr birgt auch der bargeldlose Zahlungsverkehr im Hinblick auf Geldwäschetatbestände und Terrorismusfinanzierung Gefahren. Erlangt ein Mitarbeitender bei der Begründung oder im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder Finanztransaktion Kenntnis von einer oder mehrerer der unter 8.2.1 beschriebenen Auffälligkeiten hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (zusammen fortan „Auffälligkeiten“), ist wie unter 8.2.2 beschrieben vorzugehen.

8.2.1. Auffälligkeiten

Im Rahmen der üblichen Geschäftsprozesse hat jeder Mitarbeitende auf Auffälligkeiten zu achten. Eine darüberhinausgehende systematische Überprüfung der Vertragspartner und Geschäftsbeziehungen ist aus geldwäscherechtlicher Sicht nicht erforderlich. Die nachstehende Aufzählung von möglichen Auffälligkeiten ist nicht abschließend.

- **Verschleierung:** Unklarheiten hinsichtlich der Identität des Zahlungsleistenden oder des Zahlungsempfängers (z.B. Zahlungsabwicklung über ein nicht auf den Vertragspartner lautendes Konto; Rechnungssteller ist nicht der Vertragspartner, sondern eine andere Person/Gesellschaft; vage oder nur schwer überprüfbare Angaben; Auffälligkeiten bzw. Unklarheiten im Zusammenhang mit Dokumenten); Probleme bei der Identifikation des wirtschaftlichen Berechtigten; Angabe einer Vielzahl ähnlich lautender Adressen.
- **Hintergrund des Vertragspartners:** Handeln außerhalb des Geschäftszwecks oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; wirtschaftlich nicht plausibles Handeln; bekannte strafrechtliche Vorbelastung des Geschäftspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten; Treffer auf Sanktionslisten, Embargos oder Beziehung zu Fundamentalisten (Hinweis auf Terrorismusfinanzierung).
- **Beteiligte Personen, insbesondere politisch exponierte Personen (PEP):** Beteiligung von PEP (bspw. Staats- und Regierungschefs; Parlamentsabgeordnete; Botschafter; Mitglieder der Leitungsorgane staatseigener Unternehmen; unmittelbare Familienmitglieder der vorbenannten Personengruppen) als Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter; Beteiligung von Personen in unklarer Funktion oder Beteiligung einer ungewöhnlich hohen Anzahl von Personen / Gesellschaften; fehlende Expertise der beteiligten Personen (Hinweis auf Stroh- oder Mittelsmänner).
- **Zahlungsmodalitäten:** Zahlungen an GEA durch Dritte, mit denen kein Vertragsverhältnis besteht; Zahlungseingänge auf Bankkonten von GEA, die nicht in eindeutigem Zusammenhang mit einer geschäftlichen Transaktion stehen; abweichend vom Vertrag oder der Rechnung wird eine Abwicklung in anderer Währung verlangt; mehrere Zahlungsvorgänge aus verschiedenen Quellen zur Begleichung einer einzigen Rechnung; nicht erklärbares Transaktionsverhalten; Versuche, Einzelheiten einer Finanztransaktion zu verbergen oder zu verfälschen; Zahlungen über typische Offshore-Finanzplätze (z.B. British Virgin Islands, Cayman Islands, Zypern etc.).
- **Verhalten nach Geschäftsabschluss:** Kurzfristige Rückabwicklungen im Rahmen von Stornierungen auf abweichende Konten; Rücküberweisungen von Überzahlungen auf abweichende Konten (die Zahlung erfolgte beispielsweise über ein Konto A und die Rückabwicklung wird über ein Konto B verlangt); Austausch oder häufiger Wechsel der Vertragspartner; Anzeichen für zeitnahe Weiterveräußerung.

Haben Geschäfts- oder Transaktionspartner oder deren Gesellschafter ihren Sitz in einem Hochrisikoland², stellt dies allein keine Auffälligkeit dar. Vielmehr haben die Mitarbeitenden bei solchen Geschäfts- oder Transaktionspartnern verstärkt auf das Vorliegen der hier beschriebenen Auffälligkeiten zu achten und besonders sorgsam zu sein.

² Eine aktuelle Liste der Hochrisikoländer finden Sie unter dem nachfolgenden Link:  [High-Risk Countries List \(AML\).pdf](#)

8.2.2. Genehmigung über das Compliance Approval Tool / Abgabe einer Verdachtsmeldung

Bei Vorliegen einer oder mehrerer der unter 8.2.1 beschriebenen Auffälligkeiten oder sonstigen Zweifeln bei der Begründung oder im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder Finanztransaktion **ist die GEA Rechtsabteilung schnellstmöglich über das Compliance Approval Tool zu informieren. Die Geschäftsbeziehung darf erst begründet oder fortgesetzt werden bzw. die Finanztransaktion erfolgen, wenn eine Freigabe durch die Rechtsabteilung erfolgt ist.** Eine Information des Geschäfts- oder Transaktionspartners bezüglich der Untersuchung der Auffälligkeit(en) ist zu unterlassen. Die GEA Rechtsabteilung berät insbesondere im Zusammenhang mit der Abgabe einer gegebenenfalls nach lokalem Recht notwendigen Verdachtsmeldung. Der Compliance Manager ist für die Abgabe der Verdachtsmeldung verantwortlich.

9. BUCHHALTUNG UND DOKUMENTATION

Bestechungsgelder oder andere rechtswidrige Zahlungen, zum Beispiel zur Bildung sogenannter „Schwarzer Kassen“, werden regelmäßig verschleiert. Sie werden somit nicht wahrheitsgetreu und transparent in den Büchern und Aufzeichnungen ausgewiesen. Der Konzern läuft mit jeder derartigen Handlung Gefahr, dass er auch gegen Rechnungslegungsvorschriften und Steuergesetze verstößt.

GEA legt größten Wert auf eine korrekte Buchführung und Dokumentation von Geschäftsvorgängen, unter Einhaltung nationaler und internationaler Rechnungslegungsvorschriften, die die wahrheitsgetreue und periodengerechte Abbildung und Aufzeichnung aller geschäftlichen Transaktionen und die Ablage und Archivierung aller geschäftsrelevanten Dokumente vorschreiben.

Für Zahlungen ohne erkennbaren legitimen Gegenwert (insbesondere Bestechungsgeldzahlungen) greift in der Regel das steuerliche Abzugsverbot. Stößt eine Finanzbehörde in den Büchern auf solche Zahlungen, meldet sie diese regelmäßig an die Strafverfolgungsbehörden.

10. EINSATZ VON DRITTPARTEIEN

Der Erfolg von GEA als weltweit tätiger Konzern hängt maßgeblich auch von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Zulieferern, Nachunternehmern, Vertriebsberatern und sonstigen Drittparteien ab. Aus der Zusammenarbeit mit solchen Drittparteien können sich aber unter Umständen für GEA erhebliche Korruptions- und sonstige Compliance-Risiken ergeben. Der Einsatz von solchen Drittparteien ist ausführlich in der Drittparteienrichtlinie geregelt.

11. WEITERE INFORMATIONEN & KONTAKT

Mehr Informationen zum GEA Compliance-Programm finden Sie hier:

<https://www.gea.com/de/company/investor-relations/corporate-governance/compliance/>

Den GEA Verhaltenskodex und die GEA Konzernrichtlinien, wie zum Beispiel die Integritätsrichtlinie, die Wettbewerbsrichtlinie und die Drittparteienrichtlinie sowie sonstige Regelungen, die für das Beschäftigungsverhältnis wichtig sind, finden GEA Mitarbeitende im **GEA Intranet**.

Bei Fragen zu Compliance wenden Sie sich bitte an

GEA Group Aktiengesellschaft
Legal and Compliance (G-LC)
Compliance & Principle Legal Matters
Peter-Müller-Str. 12
40468 Düsseldorf
compliance@gea.com

Änderungshistorie

Datum	Durchsicht und Änderungen
11. November 2019	Diese Änderung ersetzt die Integritätsrichtlinie vom 1. Januar 2019 aufgrund der Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung von Zuwendungen.
1 Juni 2020	Durchsicht ohne Änderungen
1 Juni 2021	Durchsicht ohne Änderungen
06. April 2022	Einarbeitung von Verweisen auf das Compliance Approval Tool, Klarstellung, dass es sich um Nettoschwellenwerte handelt, Einführung hierarchisches Prinzip bei Einladungen, Verbot von politisch motivierten Spenden, Überarbeitung des Geldwäscheteils, inklusive Verbot von Bargeldgeschäften ab 10.000 EUR.
08. August 2022	Anpassung „Genehmigung interne Meetings“
2023	Durchsicht ohne Änderungen
25. November 2024	Überarbeitung des Abschnitts 7 der GEA Integritätsrichtlinie ("Interessenkonflikt")